



Steuerliche Unternehmensbewertung: Was ändert die Erbschaftsteuerreform?

Die im Oktober 2016 beschlossene Erbschaftsteuerreform enthält auch Änderungen hinsichtlich der steuerlichen Unternehmensbewertung. Bei erbschaftsteuerlichen Bewertungen von Maklerunternehmen wird künftig ein einheitlicher Kapitalisierungsfaktor zugrunde gelegt. Laut dem Autor kann dies zu ungerechtfertigt hohen Zahlungspflichten führen.

Am 14.10.2016 stimmte nach dem Bundestag auch der Bundesrat der durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2014 notwendig gewordenen Erbschaftsteuerreform zu. Sie enthält auch Änderungen hinsichtlich der steuerlichen Unternehmensbewertung. Das vorliegende Niedrigzinsniveau wird durch den Ansatz eines niedrigeren Kapitalisierungsfaktors beim vereinfachten Ertragswertverfahren berücksichtigt.

Neuer Kapitalisierungszinssatz im Bewertungsgesetz

Bei erbschaftsteuerlichen Unternehmensbewertungen von Maklerunternehmen in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) wird die Finanzverwaltung zukünftig

einen einheitlichen Kapitalisierungsfaktor von 13,75 zugrunde legen. Damit sinkt der für Unternehmensbewertungen nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren

(§§ 199 ff. BewG) anzuwendende Kapitalisierungsfaktor für das Jahr 2016. Bislang lag er bei 17,8571. Für 2016 hatte das Bundesfinanzministerium (BMF) einen Basiszinssatz

von 1,10% vorgegeben. Zusammen mit dem standardisierten Zuschlag von 4,50% (§ 203 Abs. 1 BewG) ergab sich ein Kapitalisierungszinssatz von 5,60% und damit ein Kapitalisierungsfaktor für das Jahr 2016 von 17,8571 (§ 203 Abs. 3 BewG).

Die bisher bestehende Berechnungssystematik aus Risikoprämie und risikolosen Zinssatz wird durch den festgeschriebenen Kapitalisierungsfaktor (13,75) ersetzt. Diese Änderung wurde in letzter Instanz vom Bundesrat beschlossen, um eine zu starke aufkommenswirksame Senkung der Unternehmenswerte zu vermeiden. In der ursprünglich vom Bundestag beschlossenen Fassung des neuen Gesetzes war noch geplant, die bisherige Systematik aus Risikoprämie (4,50% nach § 203 Abs. 1 BewG) und risikolosem Zins beizubehalten und lediglich den Basiszins auf eine Bandbreite zwischen 3,50% und 5,50% zu begrenzen. Dadurch hätte sich ein Korridor von Kapitalisierungszinssätzen

Die Konsequenz aus dem niedrigeren Kapitalisierungsfaktor werden zwar sinkende Unternehmenswerte sein. Diese sind aber immer noch überhöht und büden dem Versicherungsmakler hohe erbschaftsteuerliche Zahlungen auf.

zwischen 8,00% und 10,00% und Kapitalisierungsfaktoren zwischen 10,0 und 12,5 ergeben. Die Konsequenz aus dem nunmehr beschlossenen niedrigeren Kapitalisierungsfaktor werden für steuerliche Zwecke zwar sinkende Unternehmenswerte im vereinfachten Ertragswertverfahren sein. Diese sind aber immer noch deutlich überhöht und bürden dem Versicherungsmakler ungerechtfertigt hohe erbschaftsteuerliche Zahlungen auf.

Beispiel zur Bewertung mit dem geänderten Kapitalisierungsfaktor

Das nachfolgend dargestellte Beispiel verdeutlicht, dass die Werte immer noch unrealistisch hoch sind: Bei einem Maklerunternehmen mit einem Courtagevolumen von 300.000 Euro und einem nachhaltig erzielten Jahresertrag (nach § 201 BewG) in Höhe von 100.000 Euro ergibt sich nach der alten Bewertungssystematik für 2016 ein vereinfachter Ertragswert von $100.000 \text{ Euro} \times 17,8571 = 1.785.710 \text{ Euro}$. Nach der neuen steuerlichen Berechnung ergibt sich ein niedrigerer Ertragswert von $100.000 \text{ Euro} \times 13,75 = 1.375.000 \text{ Euro}$. Der unter Zugrundelegung des neuen Kapitalisierungsfaktors ermittelte vereinfachte Ertragswert ist zwar um insgesamt 410.710 Euro niedriger als bisher, jedoch immer noch deutlich überhöht.

Erstmalige Anwendung des neuen Kapitalisierungsfaktors

Der beschlossene neue Kapitalisierungsfaktor für das vereinfachte Bewertungsverfahren ist bereits auf alle Bewertungsstichtage bzw. Übertragungen ab dem 01.01.2016 anzuwenden, während die weiteren Änderungen der Reform für Erwerbsvorgänge nach dem 30.06.2016 anzuwenden sind. Angesichts der anhaltenden Niedrigzinsphase sieht der Gesetzgeber es als sachgerecht an, die Änderung des Kapitalisierungsfaktors rückwirkend für das gesamte Kalenderjahr 2016 anzuwenden. Dies ist nach Auffassung des Gesetzgebers aus verfassungsrechtlicher Sicht unproblematisch, da sie allein zugunsten des Steuerpflichtigen wirke. Es bleibt abzuwarten, wie lange der Kapitalisierungsfaktor von 13,75 bestehen bleibt. Das BMF hat für die

Zukunft mit Änderung des § 203 Abs. 2 BewG eine Ermächtigung erhalten, diese Regelung durch eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats an die zukünftige Entwicklung der Zinsstrukturdaten anzupassen.

Individuelle Wertgutachten kann standardisierte Unternehmenswerte widerlegen

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass sich der Gesetzgeber auch bei der erbschaftsteuerlichen Bewertung mit den Auswirkungen der anhaltenden Niedrigzinsphase befasst und eine sachgerechtere steuerliche Bewertung anstrebt. Durch diese vorgenommene Anpassung des Kapitalisierungsfaktors werden sich für die Jahre 2016 und 2017 auch deutlich niedrigere Werte ergeben, wie das oben aufgeführte Beispiel verdeutlicht. Die Praxis zeigt jedoch, dass auch das geänderte steuerliche Ertragswertverfahren im Regelfall immer noch zu deutlich überhöhten steuerlichen Unternehmenswerten führt. Da die Finanzverwaltung dieses Bewertungsverfahren gemäß §§ 199 ff. BewG jedoch grundsätzlich als maßgebend erachtet, kann der Versicherungsmakler diese standardisierten steuerlichen Unternehmenswerte nur durch ein individuelle Gegebenheiten berücksichtigendes Unternehmenswertgutachten widerlegen, das die betriebswirtschaftlich und rechtlich anerkannten Bewertungsgrundsätze beachtet. Daher muss das Bewertungsgutachten regelmäßig nach den „Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen gemäß IDW S 1 in der Fassung 2008“ erstellt sein. Bei Nichtbeachtung besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung das Gutachten nicht anerkennt, wie zum Beispiel bei einer Bewertung nach den Courtageeinnahmen (Umsatzmultiplikator). ■

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass sich der Gesetzgeber auch bei der erbschaftsteuerlichen Bewertung mit den Auswirkungen der anhaltenden Niedrigzinsphase befasst.



Von Dr. Heiko Buck, Versicherungskaufmann, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

